

Wohngenossenschaft Lerchenbühl 3400 Burgdorf - MERKBLÄTTER*



*Die Merkblätter stellen integrierende Bestandteile der Mietverträge dar.

Inhalt

Hausordnung	3
Merkblatt «Kleiner Unterhalt»	5
Merkblatt «Kellerräume – Nutzung und Lüften	6
Merkblatt «Heizung»	8
Merkblatt «Konzept Gartengestaltung»	10
Merkblatt «Umgang mit Reparaturanliegen und Notfallsituationen»	12
Meldung eines Schadens / Reparaturanliegen	13

Hausordnung

** Die männliche Form wird im Text für alle Geschlechter benützt.*

1. Rücksichtnahme

Im Interesse eines guten Verhältnisses unter den Mietparteien verpflichten sich alle zu gegenseitiger Rücksichtnahme. Mieter sind dafür besorgt, dass auch Mitbewohner und Besucher die Hausordnung einhalten.

2. Reinigung

Ausserordentliche Verunreinigungen sind vom Verantwortlichen zu beseitigen. Sofern kein Hauswart für die Reinigung gemeinsam benützter Gebäudeteile wie z.B. Treppenhaus, Kellergang, Hausgang, Estrich und die Schneeräumung usw. zuständig ist, ist sie von den Mietern zu besorgen.

Gemeinsam benutzte Räume/Treppenhäuser

Blattnerweg 24, 1-15 (ungerade Zahlen)

Treffen die Mietparteien keine Regelung, dann gilt:

Der Mieter übernimmt die Reinigung des Wohnungszugangs bzw. des Treppenhauses (inklusive Fenster) im Bereich seines Mietobjektes. Den Parterremietern obliegt die Reinigung der Abgänge in die Kellerräumlichkeiten und der Zugänge. Den Mietern des oberen Geschosses obliegt die Reinigung der Aufgänge ab Hochparterre bis zum Dachgeschoss. Die Mieter im Parterre sind in den Jahren mit geraden und die Mieter im ersten Stock in denen mit ungeraden Zahlen für die Schneeräumung besorgt.

3. Gemeinsame Räume

Über die Benützung der gemeinsamen Räume (Waschküche, Trockenraum) einigen sich die Mietparteien. Treffen die Mietparteien keine Regelung, erstellt die Vermieterin einen Benützungsplan. Dem jeweiligen Benutzer steht das Recht zu, diese Räume während der für ihn bestimmten Zeit allein zu benützen. Nach Gebrauch sind die Räume und Apparate zu reinigen und auszutrocknen, die Wasserabläufe freizumachen und im Winter die Fenster zu schliessen.

4. Hausruhe

Mieter sind verpflichtet, auf Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Musizieren, das den Rahmen der üblichen Hausmusik übersteigt, ist zu unterlassen. Radio-, Fernseh- und sonstige Audioapparate dürfen nicht über Zimmerlautstärke eingestellt werden.

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist das Mähen des Rasens untersagt. Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 22.00 bis 07.00 Uhr soll im und ums Haus Ruhe herrschen. Vorbehalten bleiben weitergehende ortspolizeiliche Vorschriften.

5. Sicherheit und Ordnung

Die Haus- und Kellertüren sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, während der Nachtzeit zu schliessen (ab

21.00 Uhr bis 07.00 Uhr). Sämtliche Fluchtwege müssen immer frei sein. Die

Brandschutzvorschriften sind in der ganzen Liegenschaft einzuhalten. Das Lagern von leicht entflammaren Stoffen im Gebäude ist nicht erlaubt.

In der ganzen Siedlung ist auf Ordnung zu achten. Kehrlicht und defekte Gegenstände sind ordentlich zu entsorgen. Das Anbringen von Antennen, Parabolspiegeln und Ähnlichem ist nicht erlaubt

6. Garten

Der zum Haus gehörende Garten ist zu pflegen und soll eine Zierde des Hauses und der Siedlung sein. Kompoststellen sind so zu platzieren, dass niemand daran Anstoss nimmt. Es dürfen nur Spalier- und Zwergbäume gepflanzt werden. Bäume und Sträucher sind nach Bedürfnis zu schneiden. Maximale Höhe: zwei Meter.

Im Spätherbst ist die Wasserleitung zum Garten abzustellen und zu entleeren.

Bei Mieterwechsel ist der Garten in ordentlichem Zustand abzugeben.

Gartenhäuschen und ähnliche Kleinbauten bedürfen einer Baubewilligung; für die Gesuchseinreichung legitimiert ist allein die WGL.

7. Grillieren

Beim Grillieren auf Balkonen und Gartensitzplätzen ist auf die übrigen Hausbewohner / Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Bei berechtigten Reklamationen behält sich die Vermieterin vor, das Grillieren generell zu untersagen.

8. Zu unterlassen ist namentlich:

- Harte Gegenstände, Asche, Abfälle, hygienische Binden und Wegwerfwindeln, Katzenstreu usw. in das WC zu werfen;
- Kehrichtsäcke im Hausgang stehen zu lassen. Wo Container vorhanden sind, muss der Kehricht in verschlossenen Gebührensäcken direkt in dieselben deponiert werden.

9. Merkblätter

Diese Hausordnung wird ergänzt durch Merkblätter mit ausführlichen Hinweisen zu verschiedenen Themen (z.B. Gartengestaltung, Heizen/Lüften, Benützung der Kellerräume, Reparaturen, Unterhalt usw.)

Siehe: www.lerchenbühl-burgdorf.ch

10. Schlussbestimmungen

Die Hausordnung mit den Merkblättern bilden integrierende Bestandteile des Mietvertrages. Die Verwaltung behält sich das Recht vor, sie zu ergänzen, zu aktualisieren oder im Einzelfall Abweichungen von dieser Hausordnung zu gestatten.

Merkblatt «Kleiner Unterhalt»

Ausgangslage

Im Mietrecht gilt der Grundsatz, dass der Unterhalt der Wohnungen der Genossenschaft als Vermieterin obliegt. Als Ausnahme wird definiert, dass kleine, ohne grossen Aufwand zu beseitigende Mängel durch die Mieter zu beheben sind (OR Art. 259).

In den Mietverträgen unserer Genossenschaft ist der kleine Unterhalt (Reparaturen und Ersatzmaterial) erläutert und geregelt. Eine Aufzählung enthält die durch die Mieter zu übernehmenden Kosten. Diese Aufzählung in älteren Mietverträgen entspricht jedoch nicht mehr dem heute geltenden Recht und aktuellen Praxis der Rechtsprechung. Hier deshalb eine nähere Erläuterung:

Was ist kleiner Unterhalt?

Kleiner Unterhalt sind kleine Mängel, welche „müheless von der Hand gehen und ohne spezielles Fachwissen“ durch die Mieter behoben werden können. Darunter fallen zum Beispiel das Ölen von Scharnieren; das Anziehen von lockeren Schrauben oder das Entstopfen eines Abwassersyphons beim Lavabo, sofern dieses mit einfachen Handgriffen geöffnet werden kann.

Kleinteile werden durch Mieter/-Innen ersetzt und bezahlt

Kleinteile wie Backbleche; Filter beim Dampfzug; Zahngläser; Duschkäufche etc. müssen durch die Mieter auf eigene Kosten ersetzt werden. Der Vorstand verfügt über eine Liste, bei welchen Lieferanten gleichwertiges Ersatzmaterial zu beziehen ist. Bitte bei Bedarf verlangen.

Grundsätzliches

- Kleiner Unterhalt betrifft Mängel, die «ohne spezielles Fachwissen behebbar sind und müheless von der Hand gehen».
- Der kleine Unterhalt ist Sache der Mieter.
- Nötige, durch Fachpersonenausgeführte Reparaturen werden von der Genossenschaft bezahlt.
- Die entsprechenden Ziffern in den heute bestehenden Mietverträgen werden inhaltlich durch das vorliegende Merkblatt ersetzt.

Merkblatt «Kellerräume - Nutzung und Lüften»

Ausgangslage

Unsere Häuser haben an den Kelleraussenwänden keine Abdichtung zum Erdreich. Die Mauern im Keller sind also je nach Umgebung mehr oder weniger durchfeuchtet. Oft ist auch die Entwässerung ungenügend oder defekt – Stichwort Dachwasser und Sickerleitungen. Durch Diffusion gelangt Wasser ins Innere und bewirkt eine höhere Luftfeuchte. Sind Naturböden oder solche mit Tonziegel- oder Backstein-Belägen vorhanden, führt dies zu zusätzlichem Feuchteintrag. Früher war dies durchaus gewollt, heute jedoch meist nicht mehr.

Verschiedene Nutzungsklassen

Die Ausbaukriterien eines Raums sind je nach vorgesehener Nutzung unterschiedlich. Die Anforderungen bezüglich Dichtigkeit, Klima, Beheizung und Dämmung werden daher in Kategorien aufgeteilt:

- Kellerraum: anspruchslos, feucht, unbeheizt
- Lagerraum: trockenes Klima, Luftfeuchte reguliert
- Hobbyraum, Archiv: leicht gedämmt, trocken, belüftet, evtl. leicht beheizt
- Wohnraum: beheizt, gedämmt, trocken, Belüftung geregelt

Kellerräume Wohngemeinschaft Lerchenbühl

Diese sind demnach nicht gebaut zur Nutzung als Hobby- oder gar Wohnraum, sondern als Räume für die Haustechnik sowie zur Lagerung von nicht feuchteempfindlichem Material. Die Wände sind kalt und nicht isoliert, weshalb sie im Weiteren weder verkleidet noch mit Möbeln oder anderem Material zugestellt sein dürfen.

Besonderes Kellerklima – besondere Lüftung der Räume

Das Aussenklima resp. die Feuchtigkeit im Boden haben einen grossen Einfluss auf das Raumklima. Die Zusammenhänge zwischen relativer Luftfeuchte (= Sättigungsgrad der Luft in Prozent bei einer bestimmten Temperatur) und absoluter Luftfeuchte (= Wassergehalt in Gramm pro m³ Luft, ungeachtet der Temperatur) gehören nicht unbedingt zum Alltagswissen. Mangelndes Wissen in Bezug Lüften kann das Gegenteil der erwünschten Wirkung zur Folge haben nämlich, dass es zu einer übermässigen Befeuchtung des Kellers kommt und die Räumlichkeiten von Schimmel befallen werden.

Belüftung im Sommer: Wenn im Sommer feuchtwarme Luft in den Keller oder andere kühle Räume strömt, führt dies zu Kondensation durch Abkühlung. Der Keller trocknet durch geöffnete Fenster nicht aus, sondern das Gegenteil ist der Fall – die Feuchte und der Modergeruch nehmen zu.

Daher ist es nicht sinnvoll, Kellerfenster während der Sommermonate geöffnet zu lassen. Besonders während Hitzeperioden sollten Fenster (genau wie die Wohnräume) nur in den Morgenstunden oder während der Nacht geöffnet sein.

Belüftung im Winter: In der kalten Jahreszeit verhält sich die Wirkung umgekehrt, d. h. die Lüftung ist in kalten und kühleren Zeiten deutlich effizienter. Der Keller wird durch das Lüften immer trockener. Dies liegt daran, dass insbesondere im Winter die Aussenluft meistens sehr kühl ist und daher wenig Wasserdampf aufnehmen kann. Im Winter können Kellerräume tagsüber für kurze Zeit durchgelüftet werden, d.h. Kellerfenster während der Heizperiode bitte nicht stundenlang geöffnet lassen.

Allgemein: Im Winter und vor allem Sommer sollen die Kellerfenster nur zu Lüftungszwecken geöffnet werden. Bei dauerhaft geöffneten Fenstern im Sommer fliesst feuchte wärmere Aussenluft in die kühlen (18-20°C) Kellergeschosse und kondensiert auf den kühlen Oberflächen. Im Winter kühlen die Bauteile der Kellerräume (Decke zu EG) stark aus und führen in den Kellerräumen mit Wohnnutzung zu Feuchteschäden (Kondensat, Schimmelpilz). Dies führt auch in den darüberliegenden beheizten Wohnräumen zu einer Minderung der Behaglichkeit (Zugerscheinungen).

Entfeuchtungsgeräte

Entfeuchtungsgeräte helfen teilweise in der kalten Jahreszeit die Raumlufffeuchte in den Kellerräumen auf ca. 60% r.F. zu stabilisieren. Im Sommer mit der hohen Luftfeuchtigkeit der Aussenluft (bis zu 80% r:F.) wird zusätzlich Feuchtigkeit vom Erdreich über die porösen Stampfbetonwände und Naturböden angezogen und entfeuchtet und ist somit nicht sinnvoll.

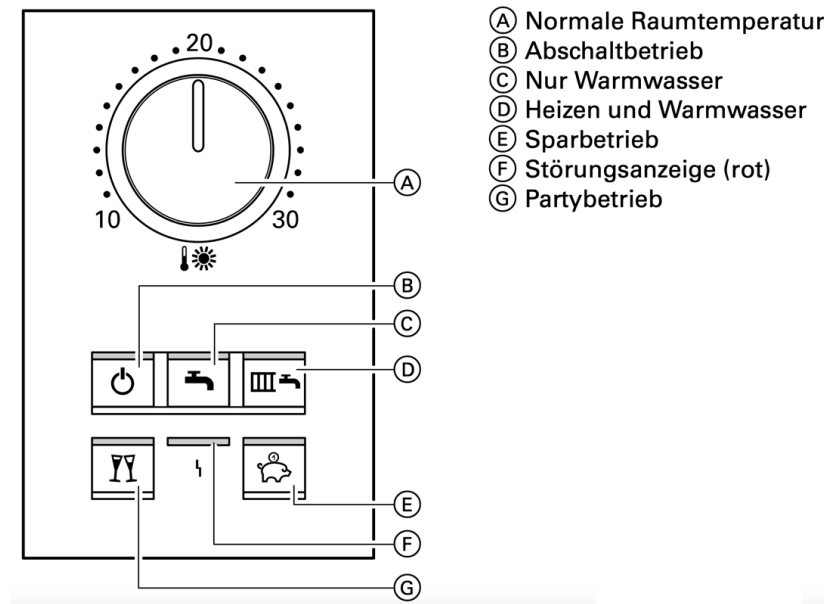
Es empfiehlt sich eine Überwachung des Raumklimas in den Kellerräumen mit einem Thermohygrometer.

Quellennachweis: Einzelne Textpassagen wurden der Homepage des Hauseigentümergebietes Schweiz entnommen, weitere aus dem von der Fa. Grolimund + Partner AG erstellten Bericht zur Feuchtigkeitsmessung vom 22.09.2021

Merkblatt «Heizung»

Die Raumtemperatur kann über die **Fernbedienung** und die **Heizkörperventile** beeinflusst werden.

Fernbedienung: Schema und Funktionen



Die Bedienungsanleitung zur verbauten Fernbedienung befindet sich hier:

<https://vibooks.viessmann.com/ch/de>

Ende Heizperiode: Abschaltbetrieb

- Auf der Fernbedienung mit Taste B den Abschaltbetrieb einschalten und den Drehknopf A auf Position 10 stellen.
- Die Heizkörperventile an allen Radiatoren auf Pos. 5 stellen.
- Wichtig: Nur das eben beschriebene korrekte Abschalten der Heizung verhindert, dass kalte Sommernächte nicht Wärmeenergie und Kosten nach sich ziehen!

Anfang Heizperiode: Hinweise zum Einschalten der Heizung

Das Wärme- bzw. Kälteempfinden ist von Person zu Person verschieden. Heizungen werden aus diesem Grund entsprechend früher oder später in Betrieb genommen. Damit diese bei Wintereinbruch sicher funktionieren, müssen die Heizungen Anfang Oktober wie folgt auf ihre Funktionstüchtigkeit hin überprüft werden:

Fernbedienung: Drehknopf A auf eine Position 20 oder höherstellen. Danach überprüfen:

- Werden alle Radiatoren gleichmäßig warm?
- Ist ein Blubbern in den Leitungen oder im Heizkörper hörbar? (Wird der Heizkörper trotz der eingestellten Position 5 auf dem Heizkörperventil nicht warm, muss der Heizkörper entlüftet werden).

Richtig Heizen im Winter

Bewusstes Heizen sorgt nicht nur für ein gesundes Raumklima, sondern senkt auch den Energieverbrauch - das kommt dem Geldbeutel und dem Klima zugute.

1. Temperatur richtig einstellen

- Mit dem Drehknopf an der Fernbedienung die «normale Raumtemperatur» (Position 18 bis 21) einstellen.
- Dann die Wärme in jedem Raum mit dem Heizkörperventil regulieren. Die Skala auf dem Heizkörperventil zeigt lediglich eine Stufe und nicht eine Temperatur an. Die Stufen können je nach Hersteller unterschiedlich sein.
- Die Temperatur des Raums mit einem Thermometer messen und gegebenenfalls mit dem Heizkörperventil anpassen.
- Darauf achten, dass die Temperatur in wenig oder nicht benutzten Räumen nicht unter 15 Grad fällt (Gefahr von Feuchtigkeitsschäden).
- Falls bei offenem Fenster geschlafen wird, soll unbedingt darauf geachtet werden, dass das Ventil am Heizkörper zuge dreht ist (Position * am Thermostatventil).
- Übrigens: mit jedem Grad Raumtemperatur erhöhen sich die Heizkosten um 6 Prozent. Ein möglichst bedarfsangepasstes Einstellen lohnt sich also.

2. Weitere Tipps für kalte Tage

Langärmelige Oberteile, lange Hosen, warme Kniestrümpfe tragen.

Ein zusätzlicher Pullover, eine Jacke oder ähnliches spendet Wärme.

Beim gemütlichen Fernsehen am Abend gibt eine «Kuscheldecke» zusätzlich warm.

3. Sofa und Rollläden

Warme Luft muss ungehindert in den Räumen zirkulieren können. Daher sollen die Heizkörper weder mit Möbeln noch mit Vorhängen verdeckt werden.

Damit Räume weniger auskühlen, empfiehlt es sich, Roll- und Fensterläden nachts zu schliessen.

4. Sinnvoll und effizient lüften: Kippfenster schliessen und stosslüften

Ständig geöffnete Kippfenster verschwenden viel Energie und bringen wenig Luftqualität. Stattdessen empfiehlt es sich, mehrere Fenster dreimal am Tag für 5 bis 10 Minuten zu öffnen. Durch dieses Querlüften entweicht weniger Wärme und es gelangt mehr Frischluft in die Wohnung als bei Dauerlüftung durch offenstehende Fenster. Zusätzlicher Vorteil: Die Luftqualität wird mit dem Querlüften verbessert.

Das Portal energieschweiz.ch bietet viele Informationen rund um die Energieeffizienz.

Bei Fragen und Hilfe: 078 404 07 17 Ressort Reparatur und Unterhalt

Merkblatt „Konzept Gartengestaltung“

Ausgangslage

Viele Bewohner: innen haben das Bedürfnis, ihren Garten umzugestalten. Damit solche Vorhaben in Zukunft möglichst strukturiert erfolgen, sind eigens dafür vorgesehene Zonen festgelegt worden (s. Plan auf S.11).

Zone rot – unbewohnte Nebenbauten gem. Baureglement

Am Südrand der Siedlungsparzellen wird eine 3 m breite, gurtartige Zone (rot) geschaffen. Innerhalb dieser Zone kann die Mieterschaft unbewohnte Nebenbauten (Gartenhäuschen) realisieren. Auch (unbedeckte) Sitzplatzgestaltungen sind möglich. Die Materialisierung dieser Fläche muss grauer Kies sein.

Damit der Kompostcontainer u.Ä.m. via „Bschüttiwägli“ zum Lerchenbühlweg transportiert werden kann, wird entlang der südlichen Parzellengrenze eine ca. 150 cm breite Wegfläche (grün) ausgeschieden. Diese Passage darf von allen Bewohner: innen genutzt, jedoch nicht bebaut werden.

Alle Gartenhäuschen sind baubewilligungspflichtig mit folgender Begründung: Die Gebäude (K-Objekte) sowie die gesamte Siedlungsstruktur (Baugruppe +) sind als schützenswert eingestuft. Ein Gartenhaus muss deshalb den Anforderungen der Kant. Denkmalpflege (KDP) und der gesamten Genossenschaft gerecht werden. Die Totalkosten (Baumaterialien, Bauprofile, Umgebungsarbeiten, Architekturleistungen, admin.Aufwände KDP und Baubewilligungsverfahren) belaufen sich auf mehrere Tausend Franken. Baubewilligungen können nur von der Grundeigentümerin WGL beantragt werden.

Einzuhaltende Werte: Grenzabstand: 2.0 m / maximale Grundfläche: 6 m² / maximale Höhe: 2.5 m.

Wie für alle Gartengestaltungselemente gehen Bau-, Bewilligungs- und Wartungskosten eines Gartenhäuschen vollständig zulasten der gesuchstellenden Mietpartei.

Zone gelb – keine Kleinbauten oder befestigte Flächen (Sitzplätze) erlaubt

Sämtliche aktuell noch bestehenden Nebenbauten in der gelben Zone müssen anlässlich von Gartenumgestaltungen (z.B. bei Mieterwechsel) rückgebaut werden.

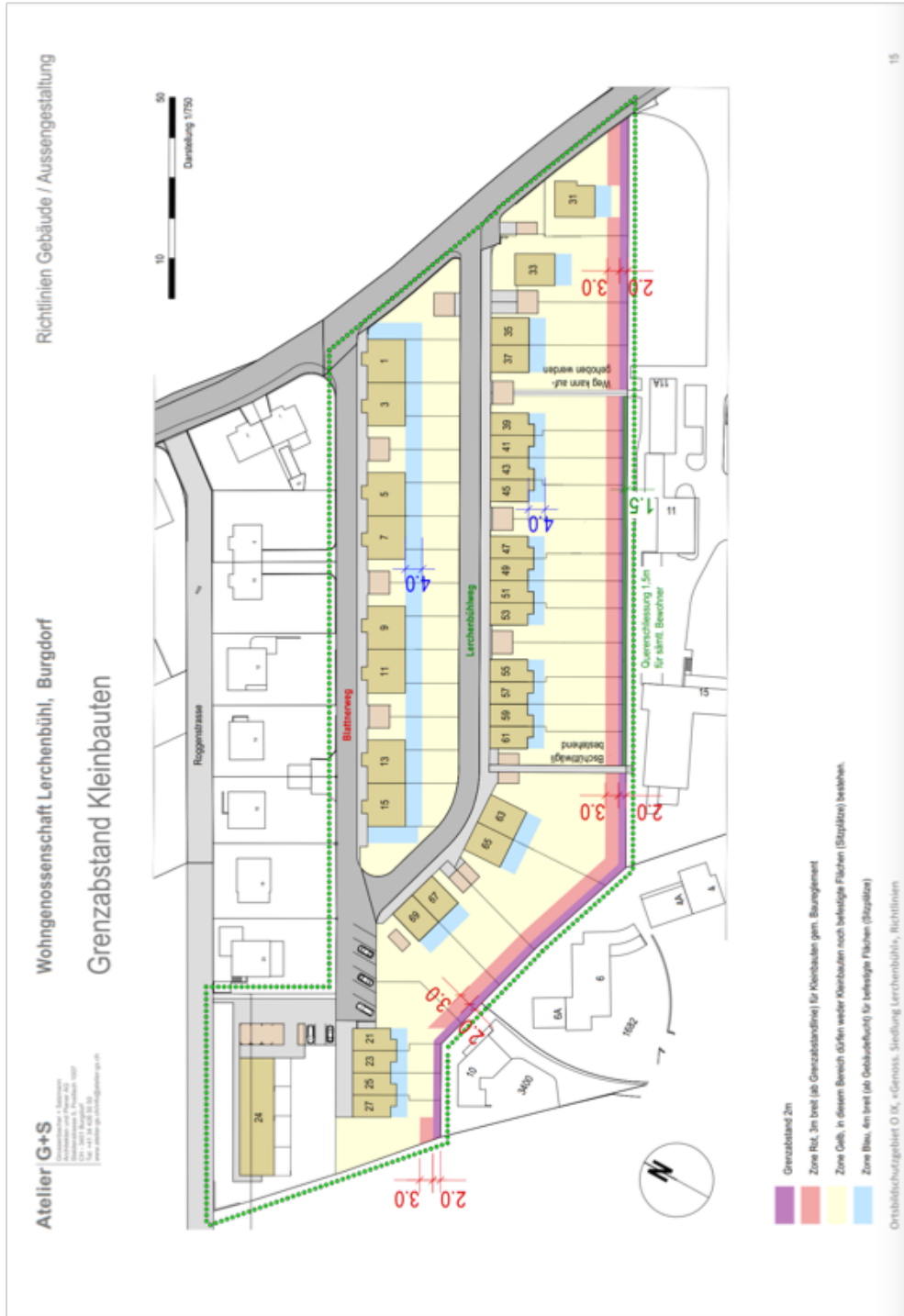
Zone blau – mobile Installationen und Sitzplätze im Gebäudebereich

Oft werden die Gartensitzplätze in unmittelbarer Gebäudenähe gewünscht. Diesem Bedürfnis wird mit der Zone blau (bis max. 4 Meter ab Gebäudeflucht) Rechnung getragen. Die Sitzplätze dürfen nicht überdacht werden. Die Materialisierung dieser Fläche muss sickerfähig sein und ist im Idealfall ein grauer Kiesbelag. Falls gewünscht sind auch graue, sickerfähige Gartenplatten mit dem maximalen Format von 50x50 cm möglich.

Vorgehen

Vor einer Gartenumgestaltung ist die Zustimmung der direkten Nachbarn (schriftlich) und des Vorstandes der WGL einzuholen. Einzureichen ist eine datierte und unterzeichnete massstabgerechte Planskizze, mit Angaben zu den Materialisierungen sowie zur Art von allfälligen Sträuchern und Bäumen.

Beim Wunsch nach einem baubewilligungspflichtigen Gartenhäuschen wird zur frühzeitigen Kontaktnahme mit dem Vorstand geraten.



Merkblatt «Umgang mit Reparaturanliegen und Noffallsituationen»

Ausgangslage

Gemäss den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen sind Mieter gehalten, der Verwaltung der Wohngenossenschaft Lerchenbühl (WGL) Schäden und Defekte an Geräten und am Mietobjekt zu melden. Mieter sind nicht befugt, von sich aus bzw. ohne ausdrückliche Zustimmung der WGL-Reparaturaufträge an Handwerker zu erteilen.

Die Meldung eines Schadens / Reparaturanliegens erfolgt in der Regel schriftlich mit dem Formular "Melden eines Schadens / Reparaturanliegens". Dafür steht ein Formular auf www.lerchenbühl-burgdorf.ch zur Verfügung (ausdrucken, von Hand ausfüllen). Möglich ist auch, die Informationen über den Schaden elektronisch zu erfassen; hierzu auf Homepage auf „Kontakt“ klicken oder schriftlich an das Ressort Reparaturen/Unterhalt (Adresse s. Formular). Bitte immer auch eine Angabe zur Dringlichkeit (1.-3. Priorität) machen.

Dringlichkeitseinstufung

Schaden, 1. Priorität

Der Schaden stört, hat aber nicht Notfallqualität (* Notfall: Definition und Umgang damit, s. hienach).

Die Behebung sollte sobald als möglich während der nächsten 2 Arbeitstage erfolgen (z.B.: defekte Spülmaschine, Waschmaschine, Kochfelder oder Schaden an wasserführenden Anlagen).

Schaden, 2. Priorität

Das Problem zieht keine weiteren, grösseren Schäden nach sich. Die Behebung sollte trotzdem innerhalb der nächsten zwei Arbeitswochen erfolgen (z.B. tropfender Wasserhahn, defekter Bewegungsmelder uäm.)

Schaden, 3. Priorität

Das Problem stört, hat aber keine unmittelbar negativen Auswirkungen. Die Behebung kann bei nächster Gelegenheit, z.B. im Rahmen eines Sammelauftrags an Handwerker innerhalb der nächsten Monate behoben werden.

Definition: Als Notfall wird eingestuft, was ohne sofortige Behebung grössere Schäden nach sich zieht. Man spricht dann von der "Gefahr im Verzug", gemeint ist der Verzug der Schadensbehebung. Typischerweise ist dies bei Bränden oder Rohrbrüchen der Fall. Möglich ist aber auch, dass man sich nachts oder während Wochenenden ein- oder ausschliesst, ein Schloss nicht mehr funktioniert, ein Fenster in die Brüche geht, so dass Fremde oder Regen eindringen können, u.Ä.m.

Umgang mit Noffällen: In Noffallsituationen rufen Mieter die Noffalldienste unverzüglich selber an. Unmittelbar am nächsten Arbeitstag informieren sie die WGL-Verwaltung über das Schadensereignis, die angeforderte Hilfe und die erfolgte Massnahme.

Folgende Noffalldienste stehen rund um die Uhr zur Verfügung:

Türe kann nicht ab- oder aufgeschlossen werden, durch ein kaputtes Fenster können Unberechtigte oder Regen eindringen usw.

Herr Adrian Wyss, Schreiner / Glasbruchservice
Tel. 079 308 94 64

24h/7Tage bzw. für Noffälle ausserhalb der Öffnungszeiten der Fa. Seiler AG (Montag geschlossen)

Schäden an wasserführenden sanitären Installationen (exklusive Geräte wie Abwaschmaschinen etc.)

Sanitär Aeschlimann

Tel. 034 420 21 50. Der Anruf wird an den jeweiligen Pikettdienst weitergeleitet.

Heizungsstörung

Jutzi AG 034 422 09 22 und 079

Wohngenossenschaft Lerchenbühl
Reparaturen/Unterhalt
Paul Simmen
Blattnerweg 3, 3400 Burgdorf

ps@wgl-burgdorf.ch
SMS: 078 404 07 14

Meldung eines Schadens / Reparaturanliegens

- Bitte für die Meldung eines Reparaturanliegens dieses Formular benützen. Ausgedruckt und ausgefüllt an obige Adresse oder Meldung über Kontaktformular auf www.lerchenbühl-burgdorf.ch
- Bei hoher Priorität eine SMS oder Sprachnachricht an die WGL Mobile Nummer 078 404 07 14 senden.

<p>Was ist das Problem? Problem/Schaden bitte möglichst genau beschreiben, wenn möglich Fotos oder eine Skizze beifügen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Bei elektrischen Geräten Typennummern fotografieren oder abschreiben und beilegen.
<p>(./ . ggf auf sep. Blatt oder auf der Rückseite weitere Notizen anbringen)</p>
<p>Wo genau befindet sich der Defekt/das kaputte Gerät? (Adresse / Raum)</p>
<p>Welche Dringlichkeit hat die Schadensbehebung? Bitte zutreffende Priorität ankreuzen.</p> <p>..... 1. Priorität: dringend, sobald als möglich</p> <p>..... 2. Priorität: innerhalb der nächsten 2 Arbeitswochen</p> <p>..... 3. Priorität: nicht dringend; bei nächster Gelegenheit, z.B. wenn Handwerker im Quartier</p>
<p>Meldende Person / Kontaktperson für Handwerker</p> <p>Vorname + Name</p> <p>Strasse + Hausnummer</p> <p>Festnetz-/Mobil-Nummer /</p> <p>E-Mail</p>
<p>Datum</p>
<p>Unterschrift (nur auf ausgedrucktem Formular)</p>